
StB. Josef Goergens, von-Beckerath-Platz 5, 47799 Krefeld

**An das Verwaltungsgericht Düsseldorf
Postfach 20 08 60
40 105 Düsseldorf**

Krefeld, 28.05.2013

In dem Rechtsstreit

Goergens ./, Stadt Krefeld

7 K 8578/12

beantrage ich hiermit die mündliche Verhandlung, weil die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt nicht geklärt ist.

I.

Außerdem beantrage ich hiermit nochmals, den OB Gregor Kathstede, der nicht an der Besprechung am 09.11.2009 teilnahm, zu verurteilen, den gegen meine Person gerichteten Bestechungsvorwurf öffentlich zu widerrufen und zu unterlassen.

Dies wurde im Berufungsurteil vom 20.10.2011 vor dem LG Krefeld für Recht erklärt:

„Den Vorwurf der in erster Instanz festgestellten Bestechung nach § 334 Abs. 1 StGB konnte dagegen nicht aufrecht erhalten werden, da der Angeklagte aus seiner Sicht gerade keine pflichtwidrige dienstliche Handlung sondern vielmehr eine rechtmäßige erstrebte.“ (...) *„Darüber hinaus sprach zu Gunsten des Angeklagten der Umstand, dass er offensichtlich nicht gezielt mit der Absicht der Vorteilsgewährung in das Gespräch der Stadtdirektorin gesucht hat sondern vielmehr der Tatentschluss am Ende eines offensichtlich kontrovers und hitzig geführten Gesprächs als „letzter Versuch“ erfolgte, so dass sein Verhalten insoweit als Augenblicksversagen zu qualifizieren ist.“*

Begründung: Mein Ansehen in meiner Tätigkeit als Steuerberater und zertifizierter „Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.) ist durch die falsche Anschuldigung, die sich als haltlos herausgestellt hat, erheblich gefährdet worden. Der Vorwurf der Bestechung begründet bei Dritten Zweifel an meiner persönlichen Integrität. Ich habe ein Rehabilitationsinteresse, weil der Oberbürgermeister Kathstede den Eindruck erweckte, ich hätte bestochen, obwohl er selbst sich der Bestechung verdächtig machte. Der Bestechungsvorwurf war konstruiert und diente ausschließlich

dem Schutz und der Vertuschung der bereits angezeigten Straftaten der Stadtdirektorin Beate Zielke.

Die falsche Anschuldigung des Oberbürgermeisters Kathstede gegen meine Person wegen angeblicher Bestechung sollte dazu dienen, zu täuschen und die eigenen Straftaten und die Straftaten der Mittäter zu vertuschen.

Dabei wollte ich persönlich nur die Straftaten der kollusiv handelnden Personen und damit eine potenzielle Gefährdung von Menschenleben verhindern. Daher ist meine Äußerung, die im Berufungsprozess schließlich als „Augenblicksversagen“ ausgelegt wurde und zu einer Verwarnung wegen Vorteilsgewährung geführt hat, nicht rechtswidrig, da sie als **Notwehr im Sinne des § 32 StGB geboten** war. Aus diesem Grund bin ich der Auffassung, dass ich selbst der Vorteilsgewährung nicht schuldig bin und daher hätte freigesprochen werden müssen. Die Verwarnung ist lediglich aufgrund eines rechtswidrigen „Deals“ zustande gekommen – der Sachverhalt wird im Folgenden (Ziffer II) erläutert.

II.

Darüber hinaus kann die während der Berufungsverhandlung vom 20.10.2011 erfolgte und von Staatsanwalt Drüg initiierte informelle Verständigung außerhalb des Gerichtssaals als „Falschbeurkundung“ bestraft werden.

Rechtlicher Hintergrund:

Das BVG entschied mit Az 2 BvR 2155/11 u.a., dass nur Deals in der gesetzlichen Form zulässig seien, „informelle Verständigungen“ seien illegal. Konkret verlangte das Verfassungsgericht, dass Geständnisse vom Strafgericht künftig stets auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden müssen. Die Geständnisse müssten deshalb auch so konkret sein, dass eine solche Prüfung überhaupt möglich ist. In der öffentlichen Verhandlung müsse zudem ausführlicher über die Hinterzimmergespräche berichtet werden: nicht nur das Ergebnis, sondern auch, wer den Vorschlag gemacht hat und welche Argumente dabei zur Sprache kamen. Wenn ein Deal im Protokoll nicht erwähnt wird, könne dies als "Falschbeurkundung" bestraft werden.

Tatsächlicher Hintergrund im vorliegenden Fall:

Der Staatsanwalt Drüg schlug am 20.10.2011 bei der Berufungsverhandlung außerhalb des Gerichtssaals einen „Deal“ vor. Dieser „Deal“ bestand in einer Verwarnung von 30 Tagessätzen von 150,00 € zwei Jahre auf Bewährung und einer Spende von 5.000 € an eine gemeinnützige Einrichtung.

Dieser Deal wurde von ihm damit begründet, dass er mich „dadurch besser unter Kontrolle hätte“. Ich hätte vor einigen Jahren gegen ihn bereits Strafanträge wegen Strafvereitelung im Amt gestellt – diese „wären ihm nicht gut bekommen“. Eine Einstellung des Verfahrens gegen Geldauflage kam für ihn nicht infrage. Für diesen „Deal“ stehen als Zeugen die Rechtsanwälte Dr. Kastner, Föcking und Heckermann zur Verfügung.

Es war eindeutig zu erkennen, dass der Staatsanwalt Drüg hoffte, dass ich den gegen ihn bereits eingereichten Strafantrag zurücknehmen würde und in Zukunft keine weiteren Strafanträge stellen würde.

Der Sachverhalt und das willkürliche Vorgehen des Staatsanwalts wird noch deutlicher, betrachtet man ein Schreiben vom 11.10.2011 – bereits vor der Berufungsverhandlung, wo der Zeuge und Rechtsanwalt Dr. Stephan Kastner schilderte, wie ich „abgestraft und mundtot“ gemacht werden sollte:

„Es ist jedenfalls nicht ansatzweise erkennbar, aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft, obwohl sich die von ihr erhobenen Vorwürfe im Laufe des Verfahrens nicht geändert haben,

- a) in ihrem Strafbefehlsantrag vom 20.07.2010 eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen für ausreichend hielt,*
- b) in Ihrer Verfügung vom 20.08.2010 sogar eine Geldstrafe von (nur) „über 90 Tagessätzen“ für ausreichend hielt und zwar unter Einschluss „spezial- und generalpräventive Erwägungen“*
- c) erstmals im Hauptverhandlungstermin am 29.03.2011 eine Freiheitsstrafe beantragt hat, obwohl dies bereits beim Strafbefehlsantrag möglich gewesen wäre,*
- d) im Hauptverhandlungstermin am 29.03.2011 zusätzlich zu der beantragten Freiheitsstrafe eine Geldauflage in Höhe von 50.000 € verlangte (die Geldstrafe laut Strafbefehl sollte sich auf lediglich 27.000 € !) belaufen, sowie*
- e) im Berufungsverfahren gar eine noch höhere Freiheitsstrafe zu beantragen gedenkt.*

Die vorstehende Schilderung zeigt dass sich die Staatsanwaltschaft Krefeld von verfahrensfremden Motiven beeinflussen und lenken lässt, was wiederum den Schluss zulässt, dass die Staatsanwalt Krefeld nicht mehr in der Lage ist, das vorliegende Verfahren objektiv mit der gesetzlich gebotenen Sicht auch auf die meinen Mandanten entlastenden Umstände zu führen. Es ist bezeichnend, dass der seinerzeit sachbearbeitende Staatsanwalt Drüg zu seiner Vorstellung der Geldauflage in Höhe von 50.000,-€ sinngemäß dahingehend geäußert hat, dass derjenige der drei Rettungsfahrzeuge für mehrere 100.000 € erwerben könne, sicherlich auch in der Lage sei, eine Geldauflage in Höhe von 50.000 € zu bezahlen.

Nicht zuletzt diese Äußerung und der darin enthaltene unsachliche Vergleich zwischen einer Fremdfinanzierung von Anlagevermögen einerseits und einer Geldauflage in einem Strafverfahren andererseits spricht für sich und belegt die fehlende Objektivität der Ankläger. Für meinen Mandanten steht nicht nur eine strafrechtliche Verurteilung wegen Bestechung „auf dem Spiel“, sondern auch seine berufliche Zukunft als Steuerberater. Dies scheint aus dem Blickfeld der Staatsanwaltschaft geraten zu sein, insbesondere wenn man die stetig steigende Strafvorstellung betrachtet.“

Darüber hinaus wurde im Berufungsverfahren die Vorsitzende des Ausschusses für Ordnung Sicherheit & Verkehr, Frau Heidrun Hillmann, als ehrenamtliche Richterin

vermutlich absichtlich platziert. Frau Heidrun Hillmann und Frau Zielke sind befreundet und leiten regelmäßig den vorgenannten Ausschuss. Sie hat als Ausschussmitglied demnach vermutlich mitgewirkt bei der Existenzvernichtung der Einzelfirma City Ambulanz Heinz Husch e.K. Eine Befangenheit in meinem Strafverfahren hat sie jedoch verneint, obwohl sie an den Ratssitzungen am 05.11.2009 und am 19.11.2009 (Inhalt: Abstimmung zur Schließung der City Ambulanz Heinz Husch e.K.) teilgenommen und unterschiedlich abgestimmt hat.

III.

Um den gesamten Hintergrund des Sachverhalts zu verdeutlichen, zitieren wir im Folgenden die Klagebegründung des RA Herrn Dr. Gernot Fritz (Anwaltskanzlei Busse & Miessen, Bonn) in dem Landgerichtsverfahren (Az 2 O 371/12) hinsichtlich des begehrten Schadensersatzes als Amtshaftungsklage gegen die Stadt Krefeld (Hinweis: Die erwähnten Beweisebelege/Anlagen liegen dem Verwaltungsgericht unter Feststellungsklage Az 7 K 9154/12 bereits vor):

1. „Der Kläger war im streitbefangenen Zeitpunkt Steuerberater und Rechtsdienstleister aufgrund besonderer Sachkunde der City-Ambulanz Heinz Husch e.K., eines seit 1986 in Krefeld tätigen Unternehmens für Kranken- und Rettungstransporte. Zugleich ist der Kläger Mitgesellschafter der At-on Software GmbH, die an der City-Ambulanz Krefeld eine stille Beteiligung hält.

Die Stadt Krefeld hatte dem Inhaber der City-Ambulanz Krefeld am 12.08.2003 unter Verweis auf gegen ihn anhängige Strafverfahren mitgeteilt, es könne nicht davon ausgegangen werden, dass er die gemäß § 19 Abs. 1 Nr 2 RettG NRW erforderliche Zuverlässigkeit zur Führung der Geschäfte besitze. Ihm wurde hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Beweis: *Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld vom 12.08.2003, Anlage K 1*

Mit Bescheid vom 19.12.2003 erteilte die Stadt Krefeld dem Inhaber der City-Ambulanz gleichwohl die Genehmigung für den Einsatz eines Krankentransportwagens sowie für vier Rettungswagen, ohne hierbei neuerlich Zweifel an seiner Zuverlässigkeit zu äußern.

Beweis: *Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld vom 19.12.2003, Anlage K 2*

Durch weiteren Bescheid vom 11.10.2004 wurden die städtischen Genehmigungen erweitert um den Einsatz eines Notarztwagens. Zusätzlich wurde der Einsatz eines vierten Rettungswagens genehmigt. Außerdem wurde die Genehmigung erstreckt

auf Sekundäreinsätze im Bereich der Notfallrettung, bezogen auf den Betriebsbereich Stadtgebiet Krefeld. Für Primäreinsätze wurde ein separat ausgewiesener Betriebsbereich festgelegt und genehmigt.

Beweis: Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld vom 11.10.2004,
Anlage K 3

Die Gültigkeitsdauer der Genehmigungen umfasste den Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.12.2007. Am 14.10.2005 wurden dem Antragsteller zudem durch die Stadt Duisburg mehrere Genehmigungen zur Durchführung von Sekundärtransporten mit zwei Rettungswagen und einem Notarztwagen erteilt.

Beweis: Genehmigungen der Stadt Duisburg vom 14.10.2005, **Anlagekonvolut K 4**

Vor Erteilung dieser Genehmigungen war auch die Stadt Krefeld angehört worden. In der Person des Inhabers liegende Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung wurden dabei nicht geltend gemacht.

Am 14.11.2007 beantragte der Inhaber der City-Ambulanz die Wiedererteilung der Genehmigung für den Einsatz eines Krankentransportwagens, eines Notarztwagens sowie dreier Rettungswagen. Hierauf teilte die Stadt Krefeld am 19.12.2007 mit, die Bearbeitung werde noch etwas Zeit in Anspruch nehmen; bis zu einer Entscheidung sei

"jedoch ein Einsatz Ihrer Fahrzeuge analog der Genehmigung vom 11.10.2004 weiter möglich, obwohl diese zum 31.12.2007 ausläuft".

Beweis: Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld vom 19.12.2007,
Anlage K 5

Um die Fahrzeuge der City-Ambulanz auf dem neuesten Stand der medizinischen Technik zu halten wurden noch Anfang 2008 in Absprache mit dem Oberbürgermeister neue Rettungsfahrzeuge sowie ein zusätzliches Notarztfahrzeug Volvo XC 90 im Wert von insgesamt 450.000,00 Euro angeschafft.

Beweis: Zeugnis des Herrn Heinz Husch, Voltastraße 73, 47805 Krefeld

Am 30.07.2008 lehnte der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld dann die Wiedererteilung der Genehmigung ab und forderte den Antragsteller gemäß § 15 Abs. 2 GewO auf, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides die Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransportes einzustellen. Zugleich ordnete er gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Verfügung an.

Beweis: *Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld vom 30.07.2008,
Anlage K 6*

Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld begründete die Untersagungsverfügung mit der Verurteilung des Antragstellers durch Urteil des Amtsgerichts Krefeld vom 20.01.2004. Aufgrund des der Verurteilung zugrunde liegenden Geschehens sei die geforderte Zuverlässigkeit im Sinne von § 19 RettG NRW zu verneinen. Der Antragsteller war zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung mit einer Bewährungszeit bis zum 09.08.2009 ausgesetzt wurde. Die Verurteilung bezog sich auf ein Tatgeschehen am 28.10.1998, das der Stadt Krefeld im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigungen der Jahre 2003 und 2004 bekannt war.

Der Inhaber der City-Ambulanz, Herr Heinz Husch, ging gegen die mit Sofortvollzug erzwungene Schließungsverfügung sowie die Genehmigungsversagung im Wege verwaltungsgerichtlicher Eilverfahren und durch Klagen in der Hauptsache vor. Bis zur Entscheidung in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes verzichtete die Stadt Krefeld auf Vollstreckungsmaßnahmen aus der Schließungsverfügung.

Aus Sorge, dass infolge der Schließung der City-Ambulanz die Notfallversorgung für die Bevölkerung nicht zu gewährleisten sei, beschloss der Rat der Stadt Krefeld am 05.11.2009 mit überwältigender Mehrheit, den Sofortvollzug der Betriebsschließung bis zur Vergabe einer neuen Konzession auszusetzen.

Beweis: *1. Antrag der SPD-Fraktion vom 30.10.2009, Tenor und Begründung,
Anlage K 7*
*2. Beschluss des Rates vom 05.11.2009, Protokoll vom 10.11.2009,
Anlage K 8*

Zuvor hatte der Oberbürgermeister diesen Beschluss durch eine Ratsvorlage verhindern wollen, in der behauptet wurde, auch nach einer Betriebseinstellung sei durch von der Stadt Krefeld frühzeitig ergriffene Maßnahmen gewährleistet, den gesetzlichen Auftrag der Sicherstellung des Rettungsdienstes mit Hilfe der bisher in den Rettungsdienst eingebundenen Organisationen in vollem Umfang erfüllen zu können.

Beweis: *Ratsvorlage Rettungsdienst in Krefeld, Anlage K 9*

Der Rat folgte dieser Einschätzung des Oberbürgermeisters allerdings nicht. Vielmehr bestätigte er - auch nachdem der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vom 05.11.2009 beanstandet hatte - am 19.11.2009 seinen Beschluss, auf eine sofortige Schließung der City-Ambulanz zu verzichten, ausdrücklich. Der Rat sah

sich zu diesem Votum durch die langjährige beanstandungsfreie Tätigkeit der City-Ambulanz und die bei einer sofortigen Schließung gefährdete Notfallversorgung veranlasst.

Bereits am 29.10.2009 hatte sich der Kläger unter Hinweis auf zuvor geführte Gespräche mit der dringenden Bitte schriftlich an den Beklagten gewandt, ihm als Bevollmächtigten der City-Ambulanz einen Erörterungstermin einzuräumen; er sehe seine bisherigen Maßnahmen zur Sanierung des Unternehmens vollständig zerstört; mehr als 30 Arbeitnehmern drohe die Arbeitslosigkeit, und es entstehe ein Schaden von mehreren hunderttausend Euro.

Beweis: E-Mail des Klägers vom 29.10.2009, **Anlage K 10**

Zuvor hatte die Berufsfeuerwehr der Stadt Krefeld im September 2009 gegenüber der Mercedes Benz Bank, die eine Teilfinanzierung für drei neue Rettungsfahrzeuge der City-Ambulanz übernommen hatte, durch eine schriftliche Anfrage Interesse an der Übernahme dieser Fahrzeuge bekundet.

Beweis: Zeugnis des Herrn Daniel Mize, zu laden über die Mercedes Benz Bank AG, Siemensstraße 7, 70459 Stuttgart

Für den Kläger bestätigte sich durch diesen Vorgang sein Verdacht, dass die Stadt Krefeld nach dem angestrebten Ausschalten der City-Ambulanz deren Aufgaben unter Rückgriff auf die sächlichen Mittel des Unternehmens übernehmen wollte. Die Fahrzeuge hatten damals einen Verkehrswert von rund 350.000 Euro; abzulösen war ein Finanzierungsanteil von 180.000 Euro.

Am 04.11.2009 hatte der Kläger seinen Verdacht auch in einem offenen Brief an den Oberbürgermeister sowie den Ministerpräsidenten geäußert. In dem Brief betonte der Kläger sein Ziel, das Unternehmen City-Ambulanz zu erhalten, die Arbeitsplätze zu sichern und die Notfallversorgung aufrecht zu erhalten.

Zu diesem Zeitpunkt hatte es hinter dem Rücken des Eigentümers der City-Ambulanz Krefeld, Heinz Husch, in kollusivem Zusammenwirken von Oberbürgermeister, Stadtdirektorin Zielke und einigen Angestellten der City-Ambulanz eine Absprache gegeben, das Rettungsunternehmen City-Ambulanz durch Stilllegung aus der Notfallversorgung hinauszudrängen und nach der zu erwartenden Insolvenz Personal sowie Betriebsmittel aufzuteilen.

Hierzu stellten diese Mitarbeiter namens einer "City-Ambulanz GmbH" am 25.05.2009 bei Frau Stadtdirektorin Zielke einen Antrag auf Genehmigungserteilung zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Krankentransport und der Notfallrettung für die im Betriebsvermögen der City-Ambulanz Krefeld stehenden Rettungswagen KR-CA 8301, KR-CA 8302 und KR-HU 831, für die Krankentransportwagen KR-HU 851

und KR-HU 834, den Notarzwagen KR-CA 8101 und die Notarzfahrzeuge KR-CA 821 und KR-CA 8202.

Beweis: Schreiben der City-Ambulanz GmbH vom 26.05.2009, **Anlage K 11**

Dem Oberbürgermeister und Frau Stadtdirektorin Zielke war bekannt, dass die antragstellende GmbH über keine Fahrzeuge verfügte, sondern dass sich das gesamte im Antrag genannte Betriebsvermögen im Eigentum der City-Ambulanz Krefeld Heinz Husch e.K. befand.

Am 05.06.2009 erteilte Frau Stadtdirektorin Zielke dem Gesellschafter der City-Ambulanz GmbH "persönlich/vertraulich" die Zwischennachricht, dass die Entscheidung über den Antrag erst erfolge, wenn "die von Herrn Heinz Husch gegen mich geführten Klageverfahren beendet sind".

Beweis: Schreiben vom 05.06.2009, **Anlage K 12**

Der Kläger geht davon aus, dass die Absprache zwischen Oberbürgermeister, Stadtdirektorin und City-Ambulanz GmbH darin bestand, die bisherige Einzelfirma "City-Ambulanz Krefeld Heinz Husch e.K." zu zerschlagen, das Personal durch die "City-Ambulanz GmbH" im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung bereitzustellen und die sächlichen Mittel, insbesondere die Rettungsfahrzeuge, der Feuerwehr der Stadt Krefeld einzuverleihen.

Beweis:

1. Zeugnis der Frau Stadtdirektorin Beate Zielke, zu laden über die Stadt Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld
2. Zeugnis des Ratsmitglieds Hans Butzen, Marienstraße 39, 47807 Krefeld
3. Zeugnis des Ratsmitglieds Wilfried Fabel, CDU-Ratsfraktion, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld

Die Bescheidung des Genehmigungsantrags der City-Ambulanz GmbH erging nicht an die beantragende Gesellschaft, sondern an den alleinigen Gesellschafter "persönlich/vertraulich", um sicherzustellen, dass die Verabredung keinem Dritten bekannt wurde.

Diese Planung war amtspflichtverletzend, weil sie darauf abzielte, die Einzelfirma durch Stilllegung zu beseitigen und Firmenwert sowie sachliche und personelle Mittel unter **Ausnutzung der Position als Genehmigungsbehörde** im Zuge der erwarteten Insolvenz einerseits der antragstellenden GmbH und andererseits der Feuerwehr der Stadt Krefeld zuzuschancen.

Am 09.11.2009 fand in den Räumen der Stadt Krefeld nach vorheriger Vereinbarung mit dem Oberbürgermeister ein Gespräch des Klägers mit Frau Stadtdirektorin Zielke und Herrn Dr. Seeber statt. Herr Kathstede selbst nahm allerdings zur Überraschung des Klägers nicht an dem Termin teil. Der Kläger legte Bilanzdaten der City-Ambulanz Krefeld Heinz Husch e.K. vor, die deren wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit belegten und unterstrichen, dass die Voraussetzungen für eine Wiedererteilung der Genehmigung vorlagen. Der Kläger trug zudem vor, die Stadt habe den Betrieb der City-Ambulanz über lange Zeit geduldet, so dass auch ein vorübergehendes weiteres Zuwarten bis zu einer Neuvergabe der Konzession ohne weiteres möglich sei.

Frau Zielke und Dr. Seeber machten allerdings deutlich, die Duldung sofort beenden und sich über den Beschluss des Rates hinwegsetzen zu wollen. Am Ende des Gesprächs äußerte der Kläger beim Hinausgehen spontan, er könne sich vorstellen, dass die City-Ambulanz im Falle ihres Fortbestehens der Stadt Krefeld ein Medi-Mobil in Form eines alten Rettungswagens zur Verfügung stelle. Hierauf gab es - **anders als die Strafanzeige des Beklagten wahrheitswidrig behauptet** - keine "vehemente Ablehnung" durch Frau Zielke; vielmehr wurde über diese Frage gar nicht weiter gesprochen.

Beweis:

1. Parteivernehmung des Klägers
2. Zeugnis des Dr. Torsten Seeber, zu laden über die Stadt Krefeld, Von- der-Leyen-Platz 1,47798 Krefeld

Am Folgetag, dem 10.11.2009, teilte Frau Zielke dem Kläger per Fax mit, der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld habe den Beschluss des Rates vom 05.11.2009, den Vollzug der Schließung der City-Ambulanz bis zur Vergabe einer neuen Konzession auszusetzen, beanstandet. Der Beanstandung komme aufschiebende Wirkung zu. Sie halte daher an der im Schreiben vom 28.10.2009 gesetzten Frist zur Einstellung der Notfallrettung und des Krankentransportes fest. Für den Fall der Nichtbeachtung kündigte sie die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an. Der angebliche Bestechungsversuch des Klägers fand keine Erwähnung.

Beweis: Schreiben der Stadtdirektorin Zielke vom 10.11.2009, **Anlage K 13**

Da eine Beanstandung nach § 54 Abs. 2 GO "schriftlich und in einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen" ist, dies jedoch noch nicht erfolgt war, gab es im Zeitpunkt des Gesprächs vom Vortag augenscheinlich **noch keine Beanstandung**, zumal Frau Zielke eine Beanstandung im Gespräch mit dem Kläger auch nicht erwähnt hatte.

Zeitgleich teilte der Oberbürgermeister - ebenfalls per Fax vom 10.11.2009 - dem Kläger mit, dass Frau Stadtdirektorin Zielke "mit Datum von heute die

abschließende Entscheidung der Stadtverwaltung mitgeteilt" habe. Alle notwendigen Gespräche seien geführt worden.

Beweis: Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld vom 10.11.2009,
Anlage K 14

Aufgrund der Betriebsstilllegungsverfügung des Beklagten kündigten die beteiligten gesetzlichen Krankenkassen ihre Verträge mit der City-Ambulanz.

Beweis: z.B. Kündigungsschreiben des Verbandes der Ersatzkassen vom
11.11.2009, **Anlage K 15**

2. Die Weigerung, den Ratsbeschluss umzusetzen und die Tätigkeit der City-Ambulanz zumindest bis zur Vergabe einer neuen Konzession auszusetzen, war im konkreten Fall amtspflichtverletzend, weil **das Hauptsacheverfahren noch anhängig war**, die City-Ambulanz Heinz Husch e.K. bis zu diesem Zeitpunkt völlig beanstandungsfrei gearbeitet hatte, die Stadt Krefeld der City-Ambulanz in Kenntnis aller gegen Herrn Husch erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe und selbst nach dessen Verurteilung weitere Genehmigungen erteilt hatte und nach der von der City-Ambulanz im November 2007 beantragten Wiedererteilung der Genehmigung der Einsatz der Rettungsfahrzeuge für zwei weitere Jahre ausdrücklich geduldet worden war.

Die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

"nicht nur das formelle Recht die Gerichte anzurufen, sondern auch die Effektivität des Rechtsschutzes. "

(BVerfG, Beschluss vom 19.10.2006, 2 BvR 2023/06, Juris Rn 17)

Die nach § 80 Abs. 1 VwGO für den Regelfall vorgeschriebene aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage sei eine "adäquate Ausprägung der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) und fundamentaler Grundsatz des öffentlich-rechtlichen Prozesses. "

(BVerfG, Beschluss vom 12.12.2001, 1 BvR 1571/00, Juris Rn 7)

Zwar können nach dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung öffentliche Belange es rechtfertigen, den Rechtsschutzanspruch des Grundrechtsträgers einstweilen zurückzustellen, um unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des Gemeinwohls rechtzeitig in die Wege zu leiten.

Das öffentliche Interesse müsse dann aber über jenes Interesse hinausgehen, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt. Der Rechtsschutzanspruch des Bürgers sei

" dabei umso stärker und darf umso weniger zurückstehen, je schwerwiegender die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme der Verwaltung

Unabänderliches bewirkt. " (BVerfG, Beschluss vom 13.06.2005, 2 BvR 485/05, Juris Rn 21, BVerfGE 35, 382, 401. f)

Auch wenn die gegenüber dem Unternehmer Heinz Husch erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe die Prüfung seiner Zuverlässigkeit im Sinne des § 19 RettG nahelegten, hatten die in Kenntnis der Vorwürfe anschließend erteilten weiteren Genehmigungen sowie die darüber hinausgehende zweijährige Duldung bei beanstandungsfreier Tätigkeit der City-Ambulanz eine Vertrauensposition des Unternehmers entstehen lassen, in der die **Rechtfertigung des Sofortvollzugs als gemeinwohlgebotene Ausnahme** entfiel.

Inbesondere war zu beachten, dass hier der Sofortvollzug faktisch die Hauptsache vorwegnahm (**und dies wegen des kollusiven Zusammenwirkens auch sollte**); denn ein auf Rettungsdienst spezialisiertes Unternehmen mit 30 Mitarbeitern konnte während der Dauer des Hauptsacheverfahrens nicht auf alternative Tätigkeiten ausweichen. Es war von einem Tag zum anderen außer Stande gesetzt, Einnahmen zu generieren und seine Existenz zu sichern.

Dem Inhaber der City-Ambulanz wurde daher **effektiver Rechtsschutz verweigert** mit dem Ziel der unternehmerischen **Existenzvernichtung**, obwohl die sofortige Schließung des Unternehmens schlechterdings nicht mehr mit Gründen des Allgemeinwohls zu begründen war, nachdem die Stadt Krefeld dem Unternehmer in Kenntnis der Vorwürfe weitere Genehmigungen erteilt, sodann in Kenntnis der Verurteilung den Betrieb der City-Ambulanz durch ausdrücklichen Bescheid geduldet und schließlich während der Phase der Duldung sogar noch weitere Investitionen angeregt hatte.

Es handelt sich um einen **eklatanten Verstoß gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens**, der nur erklärbar ist vor dem Hintergrund der Absicht des Beklagten, das Betriebsvermögen der City-Ambulanz, die mittels der städtischen Anordnung des Sofortvollzugs in die Insolvenz getrieben werden sollte, der städtischen Feuerwehr zuzuschancen.

Der Inhaber der City-Ambulanz sowie dem an dem Unternehmen beteiligten Kläger entstand infolge des Verhaltens des Beklagten ein erheblicher - im Falle des Herrn Heinz Husch auch existenzgefährdender - wirtschaftlicher Schaden, der die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit des Unternehmers in einem nicht gerechtfertigten Umfang einschränkte.

Zudem lag im Verhalten des Oberbürgermeisters eine **Verletzung der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG**. Diese Verfassungsnorm sichert den konkreten Bestand an vermögenswerten Rechtspositionen vor ungerechtfertigten Beeinträchtigungen durch die öffentliche Gewalt.

Geschützt wird das rechtliche und tatsächliche Zuordnungsverhältnis zwischen Eigentumsobjekt und Rechtsträger sowie auch die Eigentumssubstanz.

*Der Eigentumsschutz gilt auch für die wirtschaftliche Betätigung des Einzelnen.
(BVerfG, Beschluss vom 22.05.1979, 1 BvL 9-75, Juris Rn. 100)*

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht nicht abschließend entschieden, ob und inwieweit der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb als tatsächliche Zusammenfassung der zum Vermögen des Unternehmens gehörenden Sachen und Rechte in eigenständiger Weise von der Gewährung der Eigentumsgarantie erfasst wird. (BVerfG, Beschluss vom 22.06.2002, 1 BvR 142/91, Juris; BVerfGE 51, 193, 222f)

*Im verfassungsrechtlichen Schrifttum wird dies freilich überwiegend bejaht.
(Wendt, in: Sachs, GG, Art. 14, Rn 26, Depenheuer in: v.MangoldtK/ein/Starck, GG, Art. 14 Rn 26)*

Ohne Zweifel ist ein Einzelkaufmann dann in seinen Rechten aus Art. 14 GG berührt, wenn er sein Unternehmen nicht mehr fortführen, die Betriebsmittel nicht anderweitig verwenden und das Personal nicht mehr einsetzen kann.

Inhalt und Schranken des Eigentums werden durch Gesetz bestimmt. Dies erlaubt es, den Betrieb eines Rettungsdienstes dem im RettG NRW formulierten Vorbehalt der Zuverlässigkeit zu unterwerfen. Der hier allein interessierende Sofortvollzug rechtfertigt freilich in Abwägung der Eingriffsintensität beim Rechtsunterworfenen die Verletzung seines Rechts aus Art. 14 Abs. 1 GG nicht.

3. *Der Oberbürgermeister sowie dessen Mitarbeiter verfolgten das Ziel, das Unternehmen City-Ambulanz kurzfristig zu liquidieren und den von der City-Ambulanz bis dahin übernommenen Teil des Rettungsdienstes teilweise unter anderer Inhaberschaft weiter betreiben und zum anderen Teil durch die städtische Feuerwehr durchführen zu lassen. Hierfür sollte auf das Anlage- und Umlaufvermögen der City-Ambulanz in Erwartung ihrer Insolvenz zurückgegriffen werden.*

Entsprechende Hinweise erhielt der Geschäftsführer der At-on Software GmbH, Gerd Siebenmorgen, in Gesprächen mit dem Oberbürgermeister am 11.11.2009 sowie mit dem Zeugen Klaus Evertz.

Beweis: Zeugnis des Gerd Siebenmorgen, Wallerspfad 12, 47802 Krefeld

*Der Kläger verhinderte allerdings - für den Oberbürgermeister unerwartet - durch sein Eingreifen die Insolvenz der City-Ambulanz. Nachdem durch den Kläger in seiner Eigenschaft als Verfahrensbevollmächtigter sowie durch Herrn Heinz Husch zunächst am 13.11.2009 ein Insolvenzantrag gestellt worden war - **was der Erwartung der Stadt Krefeld entsprach** - löste der Kläger am 16.11.2009 mittels eines Kredits die Rettungsfahrzeuge bei der Mercedes Benz Bank aus; die Ablösebeträge für die drei durch die Bank teilfinanzierten Rettungsfahrzeuge*

beliefen sich zum 13.11.2009 für das Fahrzeug KR-CA 8101 auf 60.873,42 € und für die Fahrzeuge KR-CA 8301 sowie KR-CA 8302 auf jeweils 69.204,50 €.

Am 18.11.2009 wurde sodann durch den Kläger der Insolvenzantrag zurückgenommen. Damit war der Plan der Vertreter der Stadt über die Aufteilung des Anlage- und Umlaufvermögens nicht mehr realisierbar. **Erst in Kenntnis der Tatsache, dass der Kläger die rechtswidrigen, amtspflichtverletzenden Abreden über die Aufteilung der Mittel der City-Ambulanz durch sein finanzielles Engagement durchkreuzt hatte**, erstattete der Oberbürgermeister Strafanzeige gegen den Kläger und stellte Strafantrag mit der Behauptung, der Kläger habe der Stadtdirektorin in deren Diensträumen "als Gegenleistung für die weitere Duldung der Tätigkeit der Fa. City-Ambulanz im Bereich der Notfallrettung und des Krankentransportes die kostenlose zur Verfügungstellung eines gebrauchten Rettungswagens im Werte von 25.000 Euro zur Nutzung als sogenanntes „Medi-Mobil“ angeboten. Damit bestehe der dringende Verdacht, "dass sich Herr Josef Goergens wegen Bestechung gem. §334 StGB strafbar gemacht" habe.

Beweis: Am 18.11.2009 abgesandte Strafanzeige des Beklagten, **Anlage K 16**

Zur **Verschleierung** des Zusammenhanges wurde die Strafanzeige auf den 17.11.2009 vordatiert, aber tatsächlich am 18.11.2009 abgeschickt; sie ging am Folgetag bei der Staatsanwaltschaft ein. **Die Strafanzeige war die Revanche** für das Eingreifen des Klägers. Sie zielte darauf ab, ihn in seinem Ruf zu schädigen und ihm finanziellen Schaden zuzufügen. Der Bestechungsvorwurf war nachträglich konstruiert worden und nicht gerechtfertigt.

Aufgrund der Strafanzeige wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Das Landgericht Krefeld stellte allerdings in seinem rechtskräftigen Berufungsurteil vom 11.11.2011 fest, der Kläger habe das Medi-Mobil in der sicheren Überzeugung angeboten, dass die Verwaltung infolge des Ratsbeschlusses vom 05.11.2009 die Schließung der City-Ambulanz zu unterlassen habe. Hinsichtlich des Medi-Mobils habe der Kläger das Gespräch nicht gezielt mit der Absicht der Vorteilsgewährung gesucht, sondern seine Äußerung sei spontan gefallen; es habe sich um ein „Augenblicksversagen“ gehandelt.

Zwar habe der Kläger eine Vorteilsgewährung begangen; die Rechtsordnung gebiete hier aber keine Verurteilung zu Strafe, weshalb lediglich eine Verwarnung ausgesprochen werde.

Die Anzeige des Oberbürgermeisters beschuldigte den Kläger zu Unrecht der Bestechung. (...)

IV.

In dem Schriftsatz der Beklagten vom 18.12.2012 lenkt die Beklagte bewusst von der Korruption ab und schildert den Sachverhalt aus ihrer Sicht. Aufgrund der kollusivem Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Jellacic, Dr. Jüsten, Robin Husch und Friedhelm Prinzen hat nicht Herr Heinz Husch die Anwaltskanzlei Busse & Miesen mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Bundesverfassungsgericht beauftragt, sondern, in Absprache mit RA Jellacic, die Stadtdirektorin Beate Zielke. Sie wollte mit diesem Antrag die Krefelder Öffentlichkeit dahingehend täuschen, dass nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht eine **letztinstanzliche** Entscheidung vorliegt (siehe hierzu Pressemitteilung). Sie wusste sehr wohl, dass das Bundesverfassungsgericht die Zuverlässigkeit des Gewerbeinhabers **nicht** prüfen würde. Sie wusste ebenso, dass erst im Hauptsacheverfahren im Jahre 2010 die **Zuverlässigkeit** endgültig hätte geprüft werden müssen und zu diesem Zeitpunkt die **Zuverlässigkeit** vorgelegen hätte. Sie wollte jedoch wegen Absprachen mit den Geschäftsführern der City Ambulanz GmbH die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im Hauptsacheverfahren nicht abwarten. In Erwartung der Insolvenz der City Ambulanz Heinz Husch e.K. sollte dann im Hauptsacheverfahren nur noch auf die fehlende **Leistungsfähigkeit** abgestellt werden. So wurde auch entsprechend von der Beklagten vorgetragen. Im Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Münster vom 12.07.2010 wurde der Sachverhalt dazu richtig wiedergegeben. Auf die Verabredung zu einem Verbrechen habe ich bereits mehrfach hingewiesen und ergibt sich insbesondere aus den mir vorliegenden Akten der Stadt Krefeld und dem bereits vorgelegten Schreiben der Stadtdirektorin Beate Zielke vom 05.06.2009.

Die Ausführungen unter II in dem Schriftsatz der Beklagten vom 18.12.2012 sind völlig unglaubwürdig, täuschend und menschenverachtend. Sie sind mit gleichem Text der Bezirksregierung zur Glaubhaftmachung der Beanstandung durch den OB vorgetragen worden. Mehr als 30 Arbeitnehmer bzw. freiberufliche Notärzte und mehr als 10 Notarzt- bzw. Rettungsfahrzeuge konnten nicht durch „in den öffentlichen Rettungsdienst eingebundene Hilfsorganisationen“ ersetzt werden. Die Vernichtung von mehr als 30 Arbeitsplätzen bei den Rettungssanitätern und Notärzten und Sozialversicherungsbetrug, um der Stadt Krefeld einen Millionenumsatz zuzuschancen, ist verbrecherisch. Die Stadtdirektorin ist deshalb potenziell mitverantwortlich für den Tod des eineinhalbjährigen Kleinkindes. Die weiteren Ausführungen unter Ziff. III sind Schutzbehauptungen und verdeutlichen nur den auch bei den Verwaltungsgerichten durch falschen Sachvortrag vorliegenden Prozessbetrug.

Dipl-Finanzwirt
Steuerberater
Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)